

Richter, Ingo

Jugendverfassung und Jugendrecht. Zur rechtlichen Begründung einer Lebensphase Jugend

Diskurs 7 (1997) 2, S. 18-25



Quellenangabe/ Reference:

Richter, Ingo: Jugendverfassung und Jugendrecht. Zur rechtlichen Begründung einer Lebensphase Jugend - In: Diskurs 7 (1997) 2, S. 18-25 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-66134 - DOI: 10.25656/01:6613

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-66134>

<https://doi.org/10.25656/01:6613>

in Kooperation mit / in cooperation with:
Deutsches Jugendinstitut <https://www.dji.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

DISKURSS

Studien zu **Deutsches Institut**
Kindheit, Jugend, **für Internationale**
Pädagogische **Forschung,**
Familie und **Bibliothek**
Gesellschaft **Frankfurt/Main**

Thema:

Die Quadratur des Jugendbegriffs

Interview mit
Anthony Giddens

über die Folgen der Globalisierung

Varia

- *Kinder, Konsum und Geld*
- *Zur bildungspolitischen Diskussion
über den Kindergarten*
- *Hauptschulabgängerinnen
im Abseits*

DISKURS 2/97
ISSN 0937-9614
DM 20,-

EDITORIAL

Richard Rathgeber

Der neue DISKURS – gut angekommen?.....2

THEMA

Die Quadratur des Jugendbegriffs

Zur sozialen (Re-)Konstruktion einer Übergangsphase

Walter R. Heinz/Sibylle Hübner-Funk

Die Quadratur des Jugendbegriffs

Zur sozialen (Re-)Konstruktion

einer Übergangsphase.....4

Der Statusübergang ins Erwachsenenleben ist von massiven Veränderungen gekennzeichnet; das Konzept »Jugend« gerät in einen Erosionsprozeß.

Inge Seiffge-Krenke

Zu viel – zu früh?

Zur Akzeleration im Jugendalter.....12

Wenn Jugendliche sich bei der Lösung ihrer Entwicklungsaufgaben überfordert fühlen, sind sie durchaus in der Lage gegenzusteuern.

Ingo Richter

Jugendverfassung und Jugendrecht

Zur rechtlichen Begründung einer

Lebensphase Jugend.....18

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit enthält auch das Recht auf Erziehung und Bildung sowie ein Recht auf Beschäftigung.

Detlef Baum

Jugendgefährdung als Integrationsgefährdung

Zum gesellschaftspolitischen Verständnis von

Jugend und Jugendschutz.....26

Gefordert wird ein neuer Jugendschutz, der nicht die »zuständigen« Erwachsenen verantwortlich macht, sondern die Jugendlichen befähigt, sich selbst gegen Gefährdungen zu schützen.

Klaus Hurrelmann/Christian Palentien
Jugendliche an die Wahlurnen!
Argumente zur Verbesserung der politischen
Partizipation der jungen Generation.....38
Daß Jugendliche trotz ihrer zunehmenden Selbständigkeit
nicht vor dem 18. Lebensjahr wählen dürfen, kann zu
wachsender Entpolitisierung führen. Die Herabsetzung des
Wahlalters könnte dieser Tendenz entgegenwirken.

Claire Wallace
Wie alt ist »jung« und wie jung ist »alt«?
Die Restrukturierung des Alters und
Lebenslaufs in Europa.....46
In den europäischen Wohlfahrtsstaaten, die sich im be-
schleunigten Prozeß der Modernisierung befinden, folgen
die Jugendlichen wie die Erwachsenen nicht mehr den klas-
sischen Mustern der Alterstypisierung. Dies hat Konsequen-
zen auch für die Sozialpolitik.

INTERVIEW

Die Moderne als weltweites Experiment
Folgen der Globalisierung für das Leben in der
posttraditionalen Gesellschaft
Interview mit Anthony Giddens.....55
Der menschliche Alltag wird aus seiner lokalen Einbettung
gelöst und von Vorgängen beeinflusst, die sich in großer Ent-
fernung abspielen. Jeder wird durch Globalisierung und
Enttraditionalisierung dazu gezwungen, ständig Entschei-
dungen über die Lebensführung zu treffen. Giddens sieht
darin die Chance zu neuer Politisierung und Demokratisie-
rung.

NACHRICHTEN/FORSCHUNGSTRENDS

Wilma A. M. Vollebergh
Die Shell-Studie »Jugend '97« aus
niederländischer Perspektive..... 58
Die Ergebnisse der Shell-Studie werden diskutiert im Kon-
text der Veränderungen, die die Lebenswelten niederlän-
discher Jugendlicher kennzeichnen.

Klaus Hurrelmann
Der Sonderforschungsbereich 227
an der Universität Bielefeld
Eine Abschlußbilanz.....62
Der einzige DFG-Sonderforschungsbereich mit einem
Schwerpunkt auf der Kindheits- und Jugendforschung been-
det nach 12 Jahren seine Laufzeit.

Christa Händle/Detlef Österreich/Luitgard Trommer
Politische Bildung in der Sekundarstufe I
Projektübersicht und erste deutsche Ergebnisse
einer international vergleichenden Studie.....64
Zwischen den anspruchsvoll formulierten Lernzielen des
Unterrichtsfachs »Politische Bildung« und ihrer Realisie-
rung in der Sekundarstufe I besteht eine große Diskrepanz.

VARIA

Tatjana Rosendorfer
Kinder und Geld
Zur Konsum- und Gelderziehung
von Heranwachsenden.....68
Welche gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und individuel-
len Bedingungen beeinflussen den Umgang von Kindern mit
Geld und was folgt daraus für ein Konzept von »Geld-
erziehung«?

Barbara Dippelhofer-Stiem
Institutionelle Erziehung im Vorschulalter
Zur Notwendigkeit einer bildungspolitischen
Diskussion und Zielbestimmung.....76
Die Leitbilder der konfessionellen Träger von Einrichtun-
gen des Elementarbereichs stimmen mit den Vorstellungen
von Erzieherinnen einerseits und Eltern andererseits nicht
völlig überein. Die verschiedenen Akzentuierungen sollten
für die Profilverbesserung des Kindergartens fruchtbar
gemacht werden.

Lydia Seus
Hauptschulabgängerinnen im Abseits
Ein kriminologischer Blick auf Selektions-
prozesse im beruflichen Ausbildungssystem.....82
Die Ergebnisse einer »Mikro-Erhebung« mit 30 jungen
Frauen aus Bremer Arbeiterfamilien, die ihre Berufs-
ausbildung abgebrochen haben, werden als Ausdruck von
bildungspolitischen Stigmatisierungen interpretiert.

ZUSAMMENFASSUNGEN.....88

SUMMARIES.....90

RÉSUMÉS.....92

Impressum.....96

Jugend- verfassung und Jugendrecht

Zur rechtlichen Begründung einer Lebensphase Jugend

Dr. Ingo Richter, geb. 1938, nach Jurastudium 1965 Promotion in Hamburg, 1966 Promotion in Paris, von 1967 bis 1975 wiss. Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, von 1975 bis 1979 Professur für Staats- und Verwaltungsrecht an der Freien Universität Berlin, von 1979 bis 1993 Professor für Öffentliches Recht an der Universität Hamburg, daneben Lehrtätigkeit in Bordeaux, Rostock, Hastings und Chicago, seit 1977 Herausgeber der Zeitschrift »Recht der Jugend und des Bildungswesens«, seit 1993 Direktor des Deutschen Jugendinstituts e.V. in München, seit 1996 Honorarprofessor an der Universität Tübingen.

Neuere Publikationen: Casebook Verfassungsrecht. München 1991 (3); Casebook Verwaltungsrecht. München 1991 (2); (beide Casebooks zusammen mit Gunnar-Folke Schuppert); Comparative School Law (zusammen mit Jan Birch), Oxford 1991; Kommentar zum Grundgesetz (zusammen mit Denninger et al.). Neuwied 1989 (2); Kommentar zum Arbeitsförderungsgesetz (zusammen mit Alexander Gagel). München 1993; Pluralism and Education. Current World Trends in Policy, Law and Administration (zusammen mit P. M. Roeder, H.-P. Füssel). Berlin 1993

Korrespondenzanschrift
Prof. Dr. Ingo Richter
Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
D-81541 München
E-mail: Richter@dji.de

Die Grundrechte gelten für Kinder und Jugendliche ebenso wie für Erwachsene. Aber genügt das für Kinder und Jugendliche, um die Voraussetzungen für die Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt zu erwerben? Müßten Kinder und Jugendliche, um ihr Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wahrnehmen zu können, nicht ein umfassendes Recht auf Bildung und Erziehung sowie ein Recht auf Beschäftigung haben? Bedarf es nicht der Entwicklung einer »Jugendverfassung«, die diese Rechte garantiert?

Es gibt hierzulande Gesetze, die bestimmte Lebensfragen von jungen Menschen regeln, z. B. das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz oder das Jugendgerichtsgesetz. Ein umfassendes *Jugendgesetz* gibt es in der Bundesrepublik nicht und auch keine politischen Bestrebungen, ein solches zu schaffen. Dennoch scheint es so etwas wie ein Jugendrecht zu geben, wie ein Blick auf einschlägige Gesetzessammlungen und Lehrbücher zeigt (z. B. Beck-Texte-DTV, 21. Auflage 1997 und Ramm, Jugendrecht 1990). »Jugendrecht«, schreibt Ramm als ersten Satz seines Lehrbuches, »ist die Summe der Rechtsnormen, die sich mit der Jugend befassen.« Was aber ist hierbei unter »Jugend« zu verstehen?

Der Rechtsbegriff »Jugend« ist vielfältig und zur Begründung eines Jugendrechts wenig hilfreich. Eine rechtsdogmatische Begründung des Begriffes gibt es nicht, daher sei auf die Gesetzessprache zurückgegriffen:

■ Das *Bürgerliche Gesetzbuch* (aus dem Jahr 1900) kennt den Begriff »Jugend« im Grunde nicht. Er wird nur im Zusammenhang mit der Regelung des Pfllegschafts- und Vormundschaftswesens (Jugendamt) erwähnt. Das Familienrecht regelt die Kindschaft als Verwandtschaftsbeziehung und unterscheidet nicht altersspezifisch zwischen Kindern und Jugendlichen. Im Rechtsverkehr kommt es auf die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit an, die eine differenzierende Regelung gefunden haben, die an die »Jugendlichkeit« jedoch nicht anknüpft.

■ Im deutschen Bildungswesen regeln zahllose Gesetze Betreuung und Erziehung, Bildung und Ausbildung von jungen Menschen, insbesondere die *Schul- und Hochschulgeseetze* sowie die *Berufsbildungsgeseetze*. Doch diese Gesetze bestimmen die Rechtsbeziehung zwischen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einerseits und deren Nutzern bzw. Mitgliedern andererseits. Obwohl das Alter hier eine gewisse Rolle spielt, z. B. bei der Schulpflicht, knüpft das Bildungsrecht doch nicht an bestimmte Altersphasen an.

■ In das geltende *Sozialgesetzbuch* wurde hingegen (1990) als Teil VIII das Kinder- und Jugendhilferecht aufgenommen, und § 7 SGB VIII enthält Legaldefinitionen der wichtigsten Begriffe: Danach ist »Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist« (Abs. 1 Nr. 2). Wenn auch das SGB VIII bei seinen Leistungen und sonstigen Maßnahmen in der Regel zwischen Kindern und Jugendlichen nicht unterscheidet, kann man doch sagen, daß das Sozialrecht ein Kinder- und Jugendhilferecht umfaßt.

■ Mehrere *Einzelgesetze* gelten dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (1957), das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (1961) und das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (1976). Sie dienen der Abwehr von Gefahren, die Kindern und Jugendlichen drohen und gehören rechtshistorisch und rechtssystematisch deshalb in den Bereich des Polizeirechts. Diese Gesetze gelten jeweils für Kinder und

Jugendliche gemeinsam, treffen jedoch für sie zum Teil unterschiedliche Regelungen.

■ Die *Strafgesetze* schließlich unterscheiden (seit dem 19. Jahrhundert) zwischen Erwachsenen und Kindern, und seit 1923 gibt es ein *Jugendgerichtsgesetz*, das für Jugendliche ein besonderes Strafverfahren und ein besonderes Sanktionssystem vorsieht.

Der Überblick über die Gesetzeslage ergibt also eine *rechtssystematische* Verankerung des Jugendbegriffes im Strafrecht, Polizeirecht und Sozialrecht. Der Gesetzgeber hat hier auf jugendtypische Lebenslagen reagiert, die zur Kriminalität von Jugendlichen, Gefahren für Jugendliche und deren besonderer Hilfebedürftigkeit führen. Die »Normallage« der Jugend hat der Gesetzgeber nicht im Blick; er regelt sie vielmehr implizit im Zusammenhang mit den Institutionen Familie, Schule, Ausbildung, Arbeit usw. Weder hier noch bei den genannten jugendtypischen Regelungsbereichen wird grundsätzlich zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden, so daß von einem »Kinder- und Jugendrecht« die Rede ist, worin die Herausarbeitung eines besonderen Begriffes des Jugendrechts unterbleibt.

Auch das *Verfassungsrecht* kennt keinen Regelungsbe- reich, der den Ausdruck »Jugendverfassungsrecht« ver- dient. Das Grundgesetz kennt überhaupt keine Regelung des Jugendrechts, sondern setzt die Existenz eines Jugendrechts voraus, indem es eine Einschränkung der Grundrechte, der Meinungs- und Pressefreiheit, der Frei- zügigkeit und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 5, 11 und 13 GG) durch Gesetze zum Schutze der Ju- gend zuläßt. Dies war in der Weimarer Reichsverfassung (von 1919) insofern anders, als der Jugendschutz ein Ver- fassungsgebot (Art. 122) darstellte. Einige frühe *Landes- verfassungen* übernahmen nach 1945 diese Regelung, z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Einige Bundesländer gingen noch darüber hinaus und vertrauten den Jugend- schutz nicht nur Staat und Kommunen, sondern aus- drücklich auch den freien Wohlfahrtsorganisationen an. Eine interessante Regelung enthält z. B. die Verfassung von Baden-Württemberg, die die Erziehung der Jugend nicht nur den Eltern, dem Staat, den Religionsgemein- schaften und den Gemeinden, sondern ausdrücklich auch der »in ihren Bünden gegliederten Jugend« selbst anvertraut (Art. 12, Abs. II). Auch die Verfassung der DDR knüpfte an die Formulierungen der Weimarer Reichsverfassung an; die spätere Entwicklung des Ju- gendverfassungsrechts der DDR ging jedoch in eine andere Richtung (s.u.). Eine verfassungsrechtliche Er- wähnung des Jugendschutzes schafft jedoch noch kein Jugendverfassungsrecht. Was bleibt, ist demnach ein bruchstückhaftes, gestaltloses Rechtsgebilde Jugend(ver- fassungs)recht.

Jugendrecht und Grundgesetz

Die Bruchstücke eines Jugendrechts in der Bundesrepu- blik, die wir identifizieren konnten, reagieren auf die Hilfebedürftigkeit, die Gefahrenlagen und die Straffällig- keit von Jugendlichen. Eine Begründung für ein Jugend- recht in seiner Gesamtheit stellt dies nicht dar. Was ist überhaupt eine »Begründung« eines Rechtsgebietes? Be- darf es für ein Rechtsgebiet einer speziellen »Begrün-

dung«? Der Gesetzgeber ist grundsätzlich frei, bestimmte soziale Lagen gesetzlich zu regeln oder auch nicht, z. B. den Jugendschutz oder auch die Jugendsekten. Die Ver- fassung erteilt dem Gesetzgeber allerdings manchmal be- stimmte Regelungsaufträge; sie bestimmt das Gesetzge- bungsverfahren und begrenzt die Regelungsmöglichkei- ten durch die Grundrechte der Staatsbürger. Grundle- gende Begründungen für die Regelungen bestimmter Rechtsgebiete sind deshalb im Verfassungsrecht veran- kert.

Wir sprechen gern von der »Wirtschaftsverfassung« der Bundesrepublik oder vom »Wirtschaftsverfassungsrecht« des Grundgesetzes, ebenso von der »Arbeitsverfassung« und vom »Arbeitsverfassungsrecht«, ja sogar von der »Bil- dungsverfassung« und vom »Bildungsverfassungsrecht« (Richter 1970). Diese Begriffsbildungen kennzeichnen die *grundlegende Ordnung eines gesellschaftlichen Teilberei- ches* und die verfassungsrechtlichen Grundsätze, die sie bestimmen, z. B. das Privateigentum (Art. 14 GG), das Tarifvertragssystem (Art. 9, Abs. III GG) und die staatli- che Schulaufsicht (Art. 7 Abs. I GG). Von einer »grund- legenden Ordnung des gesellschaftlichen Teilbereiches Jugend und den sie bestimmenden verfassungsrechtli- chen Grundsätzen« kann man hingegen nicht sprechen, denn eine solche gibt es nicht.

Blickt man zurück in die deutsche Geschichte dieses Jahr- hunderts, so lassen sich vier Ansätze zu einer »grundle- genden Ordnung des gesellschaftlichen Teilbereiches Ju- gend« erkennen, die jedoch nicht in die Verfassung der Bundesrepublik eingegangen sind:

Der Autonomieanspruch der bündischen Jugendbewegung

Die Bündische Jugend des Kaiserreichs erhob einen kul- turellen Autonomieanspruch, der sich gegen die Herr- schaft der Erwachsenen sowie die gesellschaftliche und politische Verfassung der bürgerlichen Welt richtete und der in der berühmten »Meißner-Formel« (1913) seinen klassischen Ausdruck gefunden hat:

»Die freideutsche Jugend will ihr Leben nach eigener Be- stimmung, in eigener Verantwortung, in innerer Wahr- haftigkeit gestalten. Für diese innere Freiheit tritt sie unter allen Umständen geschlossen ein« (Herrmann 1991).

Diese Formel verdeckt zwar die Tatsache, daß es keine umfassende, einheitliche Jugendbewegung gab, sondern eine Mehrzahl unterschiedlicher, z. T. höchst politischer Jugendbewegungen (Dudek 1990); dennoch kommt in ihr der programmatische Autonomieanspruch deutlich zum Ausdruck. Die Formel zeigt auch zugleich die Gren- zen des Autonomieanspruchs auf, denn es ging nicht um die Gründung einer »Jugendrepublik«, sondern um die Verteidigung der »inneren Freiheit« in der bestehenden Gesellschaft. Versuche, für diese innere Freiheit auch in- stitutionelle Voraussetzungen zu schaffen, scheiterten kläglich, z. B. Wynekens – Schulverfassung in der Revo- lution von 1918 (Richter 1970). In der bereits zitierten Formulierung der Baden-Württembergischen Verfassung von 1953 (»verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen (.....) die in ihren Bünden gegliederte Ju- gend« – Art. 12, Abs. II) klingt der einst erhobene Auto- nomieanspruch der Jugendbewegungen noch nach. Doch Geschichte und Wirklichkeit der Jugendpolitik so- wohl in der Weimarer wie in der Bundesrepublik wurden

und werden durch die Gewährleistung der äußeren und inneren Freiheit pluralistisch verfaßter Jugendverbände und ihre Förderung (nach § 12 KJHG) geprägt (Gängler 1995; Wiesner-Kaufmann 1995).

Das Jugendverfassungsrecht des NS-Staats

Roland Freisler, der Präsident des »Volksgerichtshofs«, hat den Ausdruck »Jugendverfassungsrecht« erfunden und damit »alle sachlichen und organisatorischen Grundgedanken, Wirkungsformen, Ergebnisse und Ziele der Jugendordnung« bezeichnet (Siebert 1944). Diese Grundgedanken wurden durch die von Hitler bereits in »Mein Kampf« geforderte Lösung der Kinder und Jugendlichen aus der Familie und ihre Einordnung in Jungvolk und Hitlerjugend bestimmt, die als umfassende, selbständige, wenn auch in die »völkische Gesamtordnung« eingegliederte Staatsjugend verstanden wurden:

»Die Jugend hat ihren Staat für sich; sie steht dem Erwachsenen in einer gewissen geschlossenen Solidarität gegenüber« (Hitler 1929, S. 461).

Diese Konzeption einer selbständigen, als Teil der Gesamtgesellschaft »formierten« Jugend, auf den Nationalsozialismus verpflichtet und durch »Jugend« geführt (Klönne 1995), begründete nur scheinbar ein »Jugendverfassungsrecht«, denn weder die Wirklichkeit der 30er noch die Entwicklung der 40er Jahre entsprach einer selbständigen »Jugendordnung«. Schon das HJ-Gesetz von 1936 verpflichtete die gesamte deutsche Jugend zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft (§§ 1 und 2), und die zweite Durchführungsverordnung zum HJ-Gesetz (von 1939) begründete eine *Dienstpflicht* für alle Jugendlichen vom 10. bis zum 18. Lebensjahr. Inhalt dieses Dienstes waren körperliche Ertüchtigung, Arbeitseinsätze, quasi-militärische Übungen sowie weltanschauliche Schulung (Klönne 1995). Die scheinbare Verselbständigung einer »Jugendverfassung« verdeckte die *Indienstnahme* der Jugendlichen für die nationalsozialistische Ideologie, insbesondere die völkisch-rassistische Ausrichtung des gesamten Volkes, sowie für den Arbeitsdienst und die Vorbereitung und Führung des Krieges. Mag auch die gelebte Wirklichkeit der nationalsozialistischen Jugendorganisation weder der Idee einer »Jugendverfassung« noch dem totalitären Anspruch des Nationalsozialismus voll entsprochen haben; der Nationalsozialismus hat die Konzeption einer »Jugendverfassung« als grundlegende Ordnung eines gesellschaftlichen Teilbereiches umfassend durchgeführt und sie in den Dienst der nationalsozialistischen Bewegung Hitlers und seiner »totalen« Kriegführung gestellt (Ramm 1990, Hübner-Funk 1996).

Die Jugend- und Bildungsverfassung der DDR

Obwohl in der Sowjetunion bereits 1918 unter der Leitung der Partei der »Komsomol« als selbständige Jugendorganisation geschaffen worden war, knüpften weder KPD noch SED in der sowjetischen Besatzungszone daran an, sondern bekannten sich zunächst zur Tradition der Weimarer Verfassung (Mählert 1995). Nach Gründung der DDR änderte sich die jugendpolitische Kon-

Der Autonomieanspruch der bündischen Jugendbewegung richtete sich auf die Verteidigung der »inneren Freiheit« gegen die Herrschaft der Erwachsenen. Versuche, dafür institutionelle Voraussetzungen zu schaffen, scheiterten 1993.

owohl der NS-Staat als auch die
DR haben eigenständige Jugend-
erfassungen geschaffen, um die
Jugend in den Dienst des Staates
zu nehmen.

In der Bundesrepublik Deutschland
gelten für junge Menschen dieselben
verfassungsrechtlichen Regelungen
wie für Erwachsene: die Grundrechte
des Grundgesetzes.

zeption von Partei und Staat grundlegend. Durch die Verfassungen von 1949 und 1968, durch die drei Jugendgesetze von 1950, 1964 und 1974 sowie durch das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem von 1965 sollten die Jugendlichen zu »sozialistischen Persönlichkeiten« erzogen, und die gesamte Jugend sollte in den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft einbezogen werden. Die Jugendverfassung der DDR zeichnete sich durch eine enge Verquickung von Jugend- und Bildungspolitik aus. Dies kam auch in der wechselseitigen – organisatorischen und personellen – Verschränkung zwischen FDJ einerseits und Schule und Hochschulen andererseits zum Ausdruck. Auch in der DDR bestand – wie im NS-Staat – zwischen der formellen rechtlichen Verfaßtheit der Jugend und der gelebten Wirklichkeit ein gewisser Widerspruch; dennoch hatte auch die DDR eine Jugendverfassung als grundlegende Ordnung des gesellschaftlichen Teilbereiches Jugend mit einem entsprechenden Jugendverfassungsrecht geschaffen (Ramm 1990).

Die Mitbestimmungsverfassung in der Bundesrepublik

Mitbestimmung ist weniger ein Jugendthema als ein allgemeines gesellschaftspolitisches Ordnungsprinzip. Dennoch hat die Mitbestimmung durch die Diskussion innerhalb der Lehrlings- und Studentenbewegung der 60er Jahre eine spezifisch jugendpolitische Ausgestaltung erfahren. In programmatischen Erklärungen, insbesondere aus dem Umkreis des Studentenparlamentes und des Asta der FU Berlin, wurde z. B. 1966/1967 die »Kritische Universität« als »freie Studienorganisation der Studenten innerhalb der Berliner Hoch- und Fachschulen« jenseits des »offiziellen bürokratischen Lehrbetriebes« gefordert (Nitsch 1967), die auch rechtlich als Selbstverwaltungskörperschaft verfaßt sein sollte (Preuß 1967). In dieser Radikalität wurde das Modell, das die Jugend- und Bildungsverfassung zu einer Einheit verschmolz, indem es die Jugendverfassung in eine Bildungsverfassung integrierte, nur ein Sommersemester lang experimentell erprobt. Bekanntlich entwickelte sich aus diesem utopischen Ansatz eine jahrelange Mitbestimmungsdiskussion, die das gesamte Bildungswesen und die Betriebsverfassung ergriff und zur gesetzlichen Einführung von Mitbestimmungsverfassungen beitrug, die zu einer paritätischen Beteiligung der Lernenden an der Willensbildung in den Institutionen analog zum Organisationsmodell der parlamentarischen Repräsentativverfassung führte. Obwohl es immer noch an einer abschließenden Evaluation dieser Organisationsreform fehlt, läßt sich diese Entwicklung der letzten 30 Jahre jedenfalls nicht als die Schaffung einer Jugendverfassung im Sinne einer grundlegenden Ordnung des gesellschaftlichen Teilbereiches Jugend verstehen.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der kulturelle Autonomieanspruch der Jugendbewegung im Kaiserreich und die politische Mitbestimmungsforderung der Studentenbewegung der 60er Jahre den Charakter von sozialen Utopien hatten, die den Anspruch einer grundlegenden Neuordnung des gesellschaftlichen Teilbereiches nicht eigentlich erhoben und auch nur zeitweilig bzw. ansatzweise Wirklichkeit geworden sind. Demgegenüber haben sowohl der NS-Staat als auch die DDR eigenständige Jugendverfassungen und -organisationen im Sinne einer grundlegenden politischen Ordnungsdimension ge-

schaffen. Sie standen einerseits im Dienste der herrschenden Einheitspartei und ihres Staats und formierten andererseits die gesellschaftliche Wirklichkeit aktiv mit. Es fragt sich deshalb, ob eine freiheitlich verfaßte Demokratie überhaupt eine »Jugendverfassung« haben sollte, ob »Jugend« in einem pluralistischen Staat überhaupt ein gesellschaftlicher Teilbereich ist, der solch eine grundlegende Ordnung verträgt, ohne politisch funktionalisiert und verformt zu werden.

Grundgesetz und Jugendrecht

Die grundlegende Ordnung der Lebensverhältnisse von jungen Menschen wird durch dieselben verfassungsrechtlichen Regelungen bestimmt, die auch für erwachsene Menschen gelten: durch die Grundrechte des Grundgesetzes. Junge Menschen sind als Individuen wie auch in Gemeinschaften ebenso grundrechtsfähig wie erwachsene Menschen. Problematisch ist allein die Frage, wann und wie sie diese Grundrechte *selbständig*, d. h. ohne Zustimmung von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, ausüben können (Stern 1988). Unstrittig ist nur, daß sie mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, mit dem Eintritt der Volljährigkeit also, ihre Grundrechte selbständig ausüben können, weil sie nun »grundrechtsmündig« geworden sind.

Zur Begründung der Grundrechtsmündigkeit für die Zeit zwischen dem Eintritt der Grundrechtsfähigkeit und der vollen Grundrechtsmündigkeit, also zwischen Geburt und Volljährigkeit, lassen sich drei Ansätze unterscheiden:

Das Elternrecht und seine gesetzliche Einschränkung

Solange Kinder und Jugendliche nicht volljährig sind, können sie ihre Grundrechte auch nicht selbständig ausüben; die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen werden vielmehr von den Eltern aufgrund ihres Elternrechts wahrgenommen. Die Eltern sind hierbei an die Beachtung des »Kindeswohls« gebunden. Der Gesetzgeber kann jedoch das Elternrecht einschränken und den Kindern und Jugendlichen das Recht der selbständigen Grundrechtsausübung einräumen, wie dies in einer Vielzahl von Gesetzen vorgesehen ist – angefangen vom Gesetz über die religiöse Kindererziehung (von 1921) zur Religionsfreiheit von Kindern und Jugendlichen bis zum niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Kommunalwahlrecht (von 1996) zum Wahlrecht. Dieser Sichtweise folgt die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Lehre. Sie vertritt damit das Prinzip einer allmählichen, mit zunehmenden Alter wachsenden Grundrechtsmündigkeit von Kindern und Jugendlichen durch entsprechende Regelungen (vgl. hierzu die Übersichten bei Ramm 1990; Proksch 1996).

Das Menschenrecht des Kindes und seine gesetzliche Einschränkung

Dieser Ansatz der herrschenden Meinung läßt sich jedoch auch umkehren. Da das Grundgesetz allen Menschen die unveräußerlichen Grundrechte garantiert und

sie keinesfalls Erwachsenen allein vorbehalten sind, gelten sie grundsätzlich auch für Kinder und Jugendliche in vollem Umfang, es sei denn, daß der Gesetzgeber im Einzelfall die selbständige Ausübung durch Kinder und Jugendliche ausgeschlossen oder eingeschränkt hat (Roell 1984). Obwohl diese Interpretationsweise von verblüffender Logik und Schlichtheit ist, entspricht sie weder der historischen noch der systematischen Ausführung des Grundgesetzes und verstößt gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Elternrecht.

Die wachsende Grundrechtsmündigkeit

Dieser Ansatz ähnelt der herrschenden Meinung insofern, als auch er davon ausgeht, daß Kinder und Jugendliche mit wachsendem Alter zunehmend ihre Grundrechte selbständig ausüben können. Doch während im ersten Ansatz der Gesetzgeber aufgefordert ist, über die Einräumung der Grundrechtsmündigkeit im Einzelfall zu entscheiden, soll sich die Grundrechtsmündigkeit dieser Theorie entsprechend nach der Einsichtsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen richten, also nach den jeweiligen Grundrechten und dem individuellen Reifestatus (Stein 1967), den zu beurteilen im Streitfall Sache der Gerichte wäre. Auch diese Sicht hat sich bisher rechtlich nicht durchgesetzt.

Ich habe alle drei Ansätze im sog. »Kindergutachten« des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Kapitel Kindheitsrecht kritisiert (BMFSFJ 1997) und einen anderen Denkansatz zur Begründung eines Kindheitsrechts dargelegt. Mein Interesse gilt an dieser Stelle nicht der Frage, wer wann welche Grundrechte des Grundgesetzes selbständig ausüben kann, sondern der Klärung, ob die Verfassung des Grundgesetzes – jenseits der Problematik der Grundrechtsmündigkeit – eine besondere, grundlegende Ordnung für den Jugendbereich geschaffen hat, die die Bezeichnung als »Jugendverfassung« rechtfertigen würde.

Ich habe diese Frage zunächst mit dem Hinweis darauf verneint, daß für junge Menschen grundsätzlich dieselbe Verfassung gilt wie für erwachsene Menschen – unabhängig von der Frage der selbständigen Wahrnehmung der Grundrechte. Die Verfassung enthält, wie sich in ihren einzelnen Regelungsbereichen zeigen läßt, nämlich *keine besondere Grundlage* für die Regelung des Jugendrechts:

Gesetzgebungskompetenzen

Das Grundgesetz kennt keine besonderen Gesetzgebungskompetenzen für die Jugend. Die Gesetzgebungskompetenz für die »öffentliche Fürsorge« (Art. 74 Abs. I Nr. 7 GG) umfaßt die Kinder- und Jugendhilfe, diejenige für die Gerichtsverfassung und das Strafrecht (Art. 74 Abs. I Nr. 1 GG), die Jugendgerichtsbarkeit und das Jugendgerichtsverfahren, diejenige für das Arbeitsrecht (Art. 74 Abs. I Nr. 12) und den Jugendarbeitsschutz usw. Für ein umfassendes »Jugendgesetzbuch« gibt es im Grundgesetz keine besondere Grundlage, was allerdings die Schaffung eines solchen Gesetzbuches auf der Grundlage verschiedener Kompetenzen rechtlich nicht ausschließen würde.

Gerichts- und Verwaltungsorganisation

Der Bund kann aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenzen für die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren besondere Jugendgerichte und besondere Verfahren vorsehen. Bund, Länder und Gemeinden müssen oder können in ihren Zuständigkeitsbereichen auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund ihrer Organisationshoheit besondere Verwaltungseinheiten schaffen, z. B. Jugendministerien, Jugendämter usw.

Grundrechte

Die Individualgrundrechte stehen den Jugendlichen ebenso wie den Erwachsenen zu, sofern man von dem Problem der selbständigen Ausübung einmal absieht. Die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und die Freizügigkeit (Art. 11 GG), das Eigentum (Art. 14 GG) und die freie Berufswahl (Art. 12 GG) z. B. gelten grundsätzlich für Jugendliche wie für Erwachsene, allerdings mit dem Unterschied, daß bei drei Grundrechten gesetzliche Einschränkungen aus Gründen des Jugendschutzes zulässig sind: bei der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5), bei der Freizügigkeit (Art. 11) und bei der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13). Grundrechte stehen jedoch nicht nur den Individuen zu, sondern können auch von Gruppen oder Organisationen wahrgenommen werden, wie z. B. die Vereinsfreiheit (Art. 9 GG) oder die Religionsfreiheit (Art. 4 GG). Doch auch in diesen Fällen gilt – z. B. für Jugendverbände oder Jugendsekten – nichts anderes als für die kollektiven Grundrechte im allgemeinen. Als vorläufiges Ergebnis läßt sich festhalten, daß im Rahmen einer freiheitlichen Verfassung ein Bedürfnis, eine Jugendverfassung im Sinne einer »grundlegenden Ordnung des gesellschaftlichen Teilbereiches Jugend« zu schaffen, nicht besteht. Die Gesetzgeber können besondere Jugendgesetze erlassen, diese auch zu Kodifikationen zusammenfassen, und sie können besondere Organisationsformen und Verfahren für Jugendliche schaffen und finanzieren. Junge Menschen können – begrenzt durch das Elternrecht – aufgrund ihrer Grundrechte individuelle und kollektive Lebensformen in den Grenzen der Verfassung wählen, wie dies auch erwachsene Menschen zu tun vermögen.

Dennoch bleibt die Frage offen: Macht es nicht doch einen Unterschied, ob ein Mensch als Erwachsener Rechte und Pflichten hat, oder ob er erst erwachsen wird?

Differenz und Homogenität

Ramm (1990) hat in seinem »Jugendrecht« die »Jugendverfassung« der Bundesrepublik als Zustand der Jugend in einer *Bestandsaufnahme* beschrieben und das *Jugendrecht* auf diese *Jugendverfassung* bezogen. Dem liegt ein anderer Begriff der »Jugendverfassung« zugrunde als er von mir vertreten wird; dennoch lassen sich die Aussagen Ramm's zum Jugendrecht auf meinen Ansatz der Jugendverfassung übertragen. Die Jugendverfassung entbehrt nach Ramm einer klaren Entscheidung; er selbst sieht diese in der *Eigenverantwortung* des jungen Menschen begründet. Doch diese Eigenverantwortung des jungen Menschen kann nur die Erziehung zur Eigenverantwortung

tung des erwachsenen Menschen sein. Deshalb sieht Ramm sie auch im Zusammenhang der Familienverfassung (Elternrecht) und der Bildungsverfassung (Staatshoheit), die die Eigenverantwortung der jungen Menschen sowohl begrenzen wie fördern. Eigenverantwortung zeichnet an sich die Rechtsstellung der Erwachsenen, der Bürgerinnen und Bürger, in einer freiheitlichen Demokratie aus. Sie zum Zentralbegriff des Jugendrechts zu machen heißt, sie kontrafaktisch gegen die Fremdbestimmung der Jugend in der Gesellschaft zu setzen. Jugend wird damit wieder rein negativ im Sinne der »Minderjährigkeit«, d. h. des Nicht-Erwachsenseins bestimmt.

Eine *positive* Bestimmung des Jugendbegriffes als Grundlage eines Jugendrechtes läßt sich m. E. nur auf der Basis von Differenz bzw. Homogenität finden. Das heißt erstens, daß der Unterschied zwischen Jungsein und Erwachsensein nicht nur rein negativ durch »Minderjährigkeit« bestimmt wird, sondern positiv durch den Prozeß des Aufwachsens, des Erwachsenwerdens. Zweitens ist zu berücksichtigen, daß dies der jeweilig heranwachsenden Generation junger Menschen gemeinsam ist (Hurrelmann 1994). *Aufwachsen* heißt also, daß

■ sich das Individuum in der Zeit durch die wechselseitige Auseinandersetzung mit seiner Umwelt verändert und entwickelt (interaktionistische Theorie, sozialökologische Theorie),

■ junge Menschen nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich in institutionellen Zusammenhängen sozialisiert werden: in Familien sowie in privaten und öffentlichen Institutionen (Schulen, Betrieben, Heimen, Kindergärten usw.), die für das Wohl der Kinder und Jugendlichen Verantwortung tragen (Institutionentheorie). Die subjekt- wie objektbedingten Wechselbeziehungen zwischen Individuum und Umwelt, die das Aufwachsen und die Gemeinschaftlichkeit der Lebensbezüge ausmachen, kennzeichnen die Jugend als eine *besondere Lebensphase*, die sie einerseits von der Welt der Erwachsenen unterscheidet, andererseits die Mitglieder der jeweiligen Generation miteinander verbindet.

Auch die Erwachsenen verändern sich lebenslang in aktiver Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt; doch die Lebensphasen der Erwachsenen werden durch andere Anforderungen bestimmt, z. B. Erwerbsarbeit und Ruhestand, Familienphase und »empty nest«. Auch die Erwachsenen leben in Gemeinschaften; doch diese Gemeinschaften sind in der Regel frei gewählt, und Mitglieder tragen füreinander partiell Verantwortung (anders als in den staatlich verordneten Gemeinschaften der Schulen). Das Grundgesetz gewährleistet in Art. 2 Abs. 1 die »freie Entfaltung der Persönlichkeit« in der Gemeinschaft nicht nur für junge Menschen, sondern für alle Menschen. Doch in Verbindung mit dem Recht und der Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder im Rahmen der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 GG) begründet das Grundgesetz ein »Recht der Kindheit« als Recht einer Lebensphase, die einerseits durch Gemeinsamkeiten, andererseits durch Unterschiede zur Lebensphase der Erwachsenen gekennzeichnet ist (BMFSFJ 1997). Rechtlich lassen sich diese beiden Ansätze (der Differenz und Homogenität), die Jugend als Lebensphase *positiv* begründen, folgendermaßen fassen: Die Auseinandersetzung des aufwachsenden Individuums mit seiner Umwelt findet in den Grundrechtspositionen der Beteiligten Ausdruck. Der junge Mensch hat nach Art. 2 Abs. 1 GG das Grundrecht auf freie Entfal-

tung seiner Persönlichkeit. Dieses Grundrecht findet seine Grenze zum einen in den Grundrechten anderer, insbesondere im Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG, das das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder umfaßt. Zum anderen wird es nach Art. 2 Abs. 1 GG durch die Gesetze begrenzt, die der Staat zum Schutz der Gemeinschaft erläßt, aber auch durch die Gesetze, die der Staat zum Schutz der Jugend selbst geschaffen hat.

Dieser grundrechtlich gefaßte Doppelkonflikt zwischen den Rechten des Individuums und den Rechten anderer – wie es in Art. 2 Abs. 1 GG heißt – und den Gesetzen zum Schutz von Gemeinschaftsgütern, die Art. 2 Abs. 1 GG als »verfassungsmäßige Ordnung« benennt, bezeichnet eine ganz normale Grundrechtslage, die an sich mit dem Aufwachsen der jungen Generation nichts zu tun hat. Deswegen bedarf diese »ganz normale Grundrechtslage« der jugendbezogenen Konkretisierung. Hierbei sind zwei Seiten zu berücksichtigen:

■ Das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit enthält im Grunde zwei Grundrechte, nämlich ein *Entfaltungsrecht* und ein *Autonomierecht*. Es ist das Verdienst von Ekkehard Stein, diesen Doppelcharakter des Grundrechts bereits vor 30 Jahren herausgearbeitet zu haben (Stein 1967). Das Entfaltungsrecht besagt, daß ein Mensch das Recht auf eine differenzierte Darstellung und Entwicklung seiner individuellen Fähigkeiten und Interessen hat; dies kann auch durch »Fremdentfaltung«, d. h. durch Erziehung, geschehen. Das Autonomierecht aber besagt, daß der Mensch das Recht auf »Selbstentfaltung« hat, d. h. auf die *selbständige* Darstellung und Entwicklung seiner individuellen Fähigkeiten und Interessen. Obwohl beide Grundrechte auch für Erwachsene gelten, bedeuten sie für junge Menschen etwas Besonderes, denn sie begründen einerseits ein *Recht auf Erziehung* (§ 1 KJHG) und andererseits ein *Recht auf Freiheit* (im Ansatz in § 9 Nr. 2 KJHG).

■ Grundrechte schützen grundsätzlich die Freiheit des Individuums gegen staatliche Eingriffe und Begrenzungen, d. h. sie setzen das Gut voraus, das gegen den Staat geschützt wird: das Eigentum und den Beruf, die Versammlung und den Verein usw. Grundrechte gewährleisten prinzipiell nicht, daß die Menschen Berufe und Eigentum haben, an Versammlungen teilnehmen oder Vereine bilden. Gerade dies zu haben oder zu tun oder zu lassen, ist Kern ihres Freiheitsrechts. Bei jungen Menschen ist dies anders: Sie können in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt nur angemessen aufwachsen, wenn sie die Voraussetzungen für diese Auseinandersetzung auch erwerben können, d. h. wenn sie ein umfassendes *Recht auf Bildung und Erziehung* im Sinne eines sozialen Qualifikationsrechtes haben und wenn sie ein *Recht auf Beschäftigung* im Sinne eines sozialen Tätigkeitsrechtes haben. Beide Rechte sind in der Gesellschaft der BRD nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Libérale Verfassungen kennen keine institutionelle Rechtslehre, wie sie etwa in traditionellen oder autoritären Verfassungen zu finden ist. Auch wenn daran z. T. unter kommunitaristischen Vorzeichen Kritik geübt wird, ist diese Lücke für freiheitliche Verfassungen durchaus angemessen. Die Grundrechte finden ihre Grenzen in den gesetzlich geschützten Gemeinschaftsgütern – dazu bedarf es keiner kommunitaristischen Ideologien –, und die Gemeinschaften selbst beruhen auf der kollektiven Grundrechtsausübung und sind deshalb gegen staatliche Eingriffe geschützt. Diese Gemein-

schaftsverfassung entspricht den legitimen Interessen der Bürgerinnen und Bürger, denn sie können von ihrer Gemeinschaftsfreiheit Gebrauch machen oder auch nicht. Jeder kann, aber niemand muß Mitglied einer Kirche, Gewerkschaft oder Partei sein; jeder kann, aber niemand muß heiraten und eine Familie gründen. Dies ist für junge Menschen bekanntlich anders. Sie werden in Institutionen wie die Familie oder die Kirche hineingeboren und wachsen in Institutionen wie der Schule zwangsweise auf.

Für das Gemeinschaftsrecht der jungen Menschen gelten deshalb Grundsätze, die für das Gemeinschaftsrecht im allgemeinen so nicht gelten. Dies sind der *Verantwortungsgrundsatz* und der *Einigungsgrundsatz*. Der Verantwortungsgrundsatz besagt, daß es für die »Gemeinschaften des Aufwachsens« Rechte und Pflichten zur Entscheidung über junge Menschen gibt, die für andere Gemeinschaften nicht gelten. Es handelt sich in der Familie um das *Recht der elterlichen Sorge* (Art. 6 Abs. II GG, § 1626 BGB) und in der Schule um die *staatliche Schulaufsicht* (Art. 7 Abs. I GG sowie die Regelungen der Landesschulgesetze). Der Einigungsgrundsatz besagt, daß trotz oder vielleicht gerade wegen der Rechte und Pflichten zur Entscheidung über junge Menschen diejenigen, die diese Verantwortung tragen, das Einvernehmen mit den ihnen Anvertrauten suchen sollen. Im Familienrecht hat dieser Einigungsgrundsatz in § 1626 BGB Ausdruck gefunden; im Schulrecht sucht man ihn einstweilen noch vergeblich, findet ihn in der pädagogischen und sozialen Praxis aber durchaus. Nur die Gleichzeitigkeit und das Zusammenspiel von Verantwortungs- und Einigungsgrundsatz vermögen eine institutionelle Rechtstheorie des Aufwachsens zu begründen.

Für eine Jugendverfassung wären die folgenden Grundsätze zwingend:

■ das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in den beiden Dimensionen des Entfaltungsrechts und des Autonomierechts als Recht auf Erziehung und als Recht auf Freiheit, aber auch als soziales Grundrecht im Sinne eines Rechts auf Erziehung und Bildung sowie eines Rechts auf Beschäftigung,

■ der Verantwortungsgrundsatz und der Einigungsgrundsatz im Recht der (privaten und öffentlichen) »Gemeinschaften des Aufwachsens«.

Wenn es eine solche Jugendverfassung gäbe, dann ließe sich aus ihr auch »Jugendrecht« als Recht einer spezifischen Lebensphase juristisch begründen.

- Hübner-Funk, Sibylle:** *Macht und Überleben – Frakturen der Identität. Ideologische Strukturen und biographische Bearbeitungen des Loyalitätswandels nach dem Systemumbruch 1945 bei Angehörigen der Jugendgeneration des »Dritten Reichs«.* Ein Beitrag zur Soziologie politischer Emotionen (Habilitationsschrift). München 1996
- Hurrelmann, Klaus:** *Lebensphase Jugend.* Weinheim 1994
- Mählert, Ulrich:** *Die Freie Deutsche Jugend 1945-1949.* Paderborn, München 1995
- Klönne, Arno:** *Jugend im Dritten Reich. Die Hitlerjugend und ihre Gegner.* München 1995
- Nitsch, Wolfgang:** *Argumente für eine »Kritische Universität«.* In: Leibfried, Stephan (Hrsg.): *Wider die Untertanenfabrik.* Köln 1967, S. 331-334
- Preuß, Ulrich K.:** *Wissenschaftliche Lernfreiheit und studentische Selbstorganisation.* In: Leibfried, Stephan (Hrsg.): *Wider die Untertanenfabrik.* Köln 1967, S. 353-360
- Proksch, Roland:** *Die Rechte junger Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensalterstufen.* In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 44, 1996, 4, S. 473-491
- Ramm, Thilo:** *Jugendrecht.* München 1990
- Richter, Ingo:** *Bildungsverfassungsrecht* 1970
- Roell, Monika:** *Die Geltung der Grundrechte für Minderjährige.* Berlin 1984
- Siebert, Wolfgang:** *Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen.* Systematische Gesetzessammlung. 3. Auflage, Berlin/Leipzig/Wien 1944
- Stein, Ekkehard:** *Das Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule.* Neuwied 1967
- Stern, Klaus:** *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II/1, Allgemeine Lehren der Grundrechte.* München 1988
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.):** *SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe.* München 1995

Literatur

Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend: *Kinder und Kindheit in Deutschland.* Bonn 1997

Dudek, Peter: *Jugend als Objekt der Wissenschaften.* Opladen 1990

Gängler, Hans: *Staatsauftrag und Jugendreich: Die Entwicklung der Jugendverbände vom Kaiserreich zur Weimarer Republik.* In: Rauschenbach, Thomas et al. (Hrsg.): *Von der Wertgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen. Jugend- und Wohlfahrtsverbände im Umbruch.* Frankfurt am Main 1995, S. 175-260

Herrmann, Ulrich: *Jugendbewegung.* In: Böhnisch, Lothar et al. (Hrsg.): *Handbuch Jugendverbände.* Weinheim 1991, S. 32-41

Hitler, Adolf: *Mein Kampf.* München 1929